

BGer 5A_607/2021 vom 6. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_607_2021

FR: TF 5A_607/2021 du 6 octobre 2021

IT: TF 5A_607/2021 del 6 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 8. Juli 2021 hat das Obergericht des Kantons Bern ein Gesuch des Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung in einem Beschwerdeverfahren abgewiesen.

Gegen diese Verfügung hat der Beschwerdeführer am 26. Juli 2021 (Poststempel) Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erhoben. Mit Verfügung vom 27. Juli 2021 hat das Bundesgericht den Beschwerdeführer zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 500.-- aufgefordert. Am 25. August 2021 hat der Beschwerdeführer um unentgeltliche Rechtspflege ersucht. Mit Verfügung vom 1. September 2021 hat das Bundesgericht das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen. Mit Verfügung vom 2. September 2021 hat es ihm Nachfrist bis zum 13. September 2021 zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt (unter Androhung des Nichteintretens auf das Rechtsmittel bei nicht rechtzeitiger Bezahlung; Art. 62 Abs. 3 BGG). Der Beschwerdeführer hat den Kostenvorschuss nicht bezahlt.

In der Folge ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 62 Abs. 3 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG). Das Gesuch des Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung für die Dauer des bundesgerichtlichen Verfahrens wird damit gegenstandslos. Die superprovisorische Anordnung gemäss Verfügung vom 27. Juli 2021 verliert mit dem vorliegenden Entscheid ihre Wirksamkeit.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten, die angesichts des geringen entstandenen Aufwands reduziert werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.